

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die ihm dazu zu Gebote stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fällen, durch Richter aussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmächtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsuchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es umganglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkür eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Partei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein grosser Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Ausschöpfung, zur Erkenntniß eines Irrthums bezwegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer, werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschlus enthalt, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kommt die gütliche Vermittlung, dem Friedengericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikte ein Friedengericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitäten es ertheilen mag die Bevölkerung eines Distriktes auch unter 3000 seyn; Städte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmäßig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhältnismäßige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesetzt haben; man darf auch nicht vergessen, daß außer den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitäten es erfordern, die Beisitzer jedes Friedengerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirkfriedengerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rücksichten so wünschbare Eintheilung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr grosser Theil der gegenwärtigen Distriktsgerichtsgeschäfte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedengerichte auf die erwünschte Weise besetzigt werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helviens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner grossen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschäft den gesetzgebenden Käthen verursachen, gerade ist, wo noch so viel wichtige

tige und bringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Beisitzer jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmberechtigten Bürger des Bezirks, in Verhältniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundsätzen der repräsentativen Verfassung fließende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, B. Senatoren, eimüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Brüder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungskuss gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und mögen vor allen als Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen seyn. Wo wäre auch ein ehrenvoller Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süssere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süssere Belohnung könnten wir selbst, B. S. wenn wir von unsern gegenwärtigen Stellen zurück in unsere vaterliche Heimat werden gekehrt seyn, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewählt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

#### Bürger Gesetzgeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen des Uebelgesinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsätze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weber die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklärten rechtschaffnen und kraftvollen Anhänger der Revolution noch der Besitzland einer, allen Koalitionen trotzenden Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist ganzlich das Gehirn vereitelt oder die Wuth der Nachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdürstenden Gemüthe bermächtigt. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönen Laufbahn rückwärts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fähig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den

uns durch Lügen, Treulosigkeit, heimliche Anschläge, durch Schmähchriften, falsche Gerüchte und lächerliche Wunder zu erschrecken?

Nichts desto weniger, Bürger Gesetzgeber! sind sie dem Vaterlande nachtheilig, sie hindertreiben die Herstellung der guten Ordnung, sie fören die Regierung in ihrem Gange, sie lähmen die Nation und machen die Gesetze gehässig oder lächerlich, sie ersticken den Gemeingeist und die grossen und schönen Gefühle; sie zwecken augenscheinlich dahin ab, alle Triebfedern unwirksam zu machen und unser erschrockenes Volk zu einem schwachen Haufen umzuschaffen, der bereit sei, sich mit Ketten belegen zu lassen und sich seinen grimigsten Feinden preis zu geben, mit einem Wort, sie scheinen unsern Gegnern zu rufen: es sey alles bereit, und der Augenblick sei gekommen, den Streich der Gegenrevolution zu schlagen, uns im Blute baden, und unsere Städte und Dörfer im Rauch aufgehen zu lassen. — Verwundert euch also nicht, Bürger Gesetzgeber, wenn wir kräftig fühlen, daß es Zeit seie, dem Nebel zuvorzukommen, und wenn wir den festen Entschluß gefaßt haben, die uns durch euere Gesetze und durch die Constitution zur Rettung des Vaterlands gegebene Gewalt in aller ihrer Ausdehnung mit Macht und Nachdruck zu entwickeln.

Das Direktorium schlägt euch demnach folgende Maßregeln vor:

1) Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, in den Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten falsche und unglückliche Neuigkeiten anzukündigen, gedruckte oder geschriebene Schmähchriften gegen die Regierung oder die eingesetzten Gewalten auszufreuen, mit übermäßiger Hize gegen die Maßregeln der Regierung zu schreien und die jüngern Bürger von der Einschreibung auf das Verzeichniß der freiwilligen abwendig zu machen, sollen angehalten und in Zeit von vier und zwanzig Stunden verhört werden. Der Verbalprozeß ihres Verhörs soll so gleich dem Justizminister übersendet werden, damit derselbe dem Vollziehungsdirektorium seinen Bericht darüber erstatten, und dieses ihre Beurtheilung oder Gefangenbehaltung erordnen könne. Der Beschuß des Direktoriums soll auf den Verbalprozeß motiviert werden.

2) Die Tagblätter und Zeitungen sind der Polizei des Vollziehungsdirektoriums unterworfen, welches durch eine Wohlfahrtsmaßregel und durch einen motivierten Beschuß dieselben unterdrücken kann.

Dasselbe soll auch die Verfasser als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgen oder in Gefangenschaft halten können. In letztem Fall soll sein Beschuß gründlich ausgeführt werden.

Die Drucker und Herumträger bewirken die gleiche Strafe.

3) Das Vollziehungsdirektorium wird dem gesetzgebenden Corps von den oben angezeigten motivierten

Beschlüssen, zufolge deren jemand in Gefangenschaft gesetzt worden, Rechenschaft geben. Dieses soll in Zeit von vierzehn Tagen nach der Gefangenensezung geschehen.

4) Die außerordentlichen Vollmachten, welche der Drang der Umstände dem Vollziehungsdirektorium zu ertheilen nothwendig macht, sollen sechs Monat lang währen, nach deren Verlauf dieselben gänzlich aufhören und die gefangenen Personen frei gelassen werden sollen, es sey dann, daß sie noch immer gerichtlich verfolgt würden.

Das Vollziehungsdirektorium ersucht euch, Bürger Gesetzgeber, diese Gegenstände in ernsthafte Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den Senat.

In Erwägung, daß der grosse Rath von alten Seiten her Berichte erhält, daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens Uebelgesinnte sich beeiftern, die ungereimten Gerüchte in der Absicht auszustreuen, um Unruhen unter dem Volk anzufügen und ihm gegen gegen die Regierung, die es sich selbst gewählt, Misstrauen einzuflößen.

In Erwägung, daß niederrächtige Verfasser von Flugblättern, beseelt von dem Geiste der gehässigsten Verlaubung und der innigsten Verkehrheit, sich bestreben die republikanische repräsentative Verfassung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhaft, und die Freunde des Vaterlands und der Freiheit, und die Gemüthe, zu denen sie sich befreien, lächerlich zu machen;

In Erwägung, daß die zu diesem End angewandten gegenrevolutionären Mittel eben deswegen, weil sie unter Verdrehungen ver stellt sind, nur deshalb verführlicher und gefährlicher werden; und daß wenn sie noch langer bloß mit Gleichgültigkeit und Verachtung angesehen würden, man vielleicht Gefahr lauft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der grosse Rath,  
nachdem er die Dringlichkeit erklärt,  
beschlossen:

1) Das Direktorium soll dringend eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die schärfsten Maßregeln zu nehmen, welche entweder durch falschlich errichtete und boshafter Weise ausgestreuten Gerüchte, oder durch Ver-